

SATZUNG DES TENNISCLUB MOLFSEE e.V.

in der Fassung nach der Änderung vom 19.02.2009

§ 1

Der Tennisclub Molfsee e. V. mit Sitz in Molfsee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist unter der Nummer 2790 am 22. Januar 1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel. Abteilung 5 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen.
Unterhaltung eines Jugendheimes und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Die Aufnahme ist schriftlich durch Ausfüllung eines Aufnahmeformulars zu beantragen. Bei Jugendlichen, die nicht volljährig sind, ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4a

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 5

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge in der jeweils durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Dieser Jahresbeitrag ist bis zum 1.05. jeden

Jahres im voraus zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist erhöht sich der Beitrag um einen prozentualen Anteil, der mindestens 20% beträgt. Für in der Ausbildung befindliche Personen sollen niedrigere Beiträge und Aufnahmegebühren festgesetzt werden. Dafür ist ein Ausbildungsnachweis (Schul-, Hochschul- oder Arbeitgeberbescheinigung) vor Fälligkeit des jeweiligen Jahresbeitrages dem Kassenwart zu übersenden.

Während der Saison neu aufgenommene Mitglieder haben ihre Zahlungen innerhalb 4 Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist erhöht sich der Beitrag um einen prozentualen Anteil der mindestens 20 % beträgt.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen festsetzen.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein bzw. Veränderung der Mitgliedschaft ist nur zum 31. Dezember jeden Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 15.11. eines jeden Jahres an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart

Eine Zuwahl ist bis zu 3 Beisitzer möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen. Dabei sind der 1. bzw. 2. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und zwar der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportwart und der Jugendwart in den Jahren mit ungerader Endzahl, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart in den Jahren mit gerader Endzahl, Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Funktion bis zur

nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch vom Vorstand wahrgenommen bzw. ein kommissarischer Vertreter durch den Vorstand benannt.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet, soweit §7, Abs. 3 nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§10

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
- b) einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Mitgliederversammlungen finden außerdem statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig.

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes haben auch jugendliche Mitglieder Stimmrecht, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

Beschlußfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Verpflichtungen, die nicht aus den laufenden Einnahmen des Vereins gedeckt werden können.

§11

Der Kassenwart hat eine einfache Buchführung zu führen.

Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluß zu leisten. Die Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes sind in einem besonderen Protokollbuch, das der Kassenwart führt, zu erfassen.

Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Revisoren, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen.

Nach Vorlage des Kassen- und Prüfungsberichtes für das vergangene Geschäftsjahr befindet die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins.

§13

Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Bekanntgabe hat mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht zwei Drittel anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 findet Anwendung. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten.

Der Beschluß der Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es nach Deckung der Verbindlichkeiten die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Molfsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.